

Satzung
der Stadt Warendorf
zur Erhaltung baulicher Anlagen in der historischen Altstadt
vom 08.02.1980

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 19.12.1979 auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 594) und des § 39 h) Bundesbaugesetz -BBauG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBI. I S. 949), die nachstehende Satzung beschlossen.

P r ä a m b e l

Der Altstadtbereich der Stadt Warendorf wird in seinem historisch gewachsenen Stadtgrundriß und Gesamterscheinungsbild durch Straßenzüge, Platzbildungen und von Einzelbauten sowie Gebäudegruppen mit zum überwiegenden Teil schützenswerter Bausubstanz geprägt. Durch diese Erhaltungssatzung soll die Rechtsgrundlage zum Schutz bzw. zur Erhaltung baulicher Anlagen geschaffen werden, die das Straßen- und Ortsbild prägen oder die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich der historischen Altstadt einschl. Wilhelmsplatz, der im beiliegenden Plan vom 19.12.1979 im Maßstab 1:2500 wie folgt umgrenzt wird:
Im Norden durch die nördliche Grenze der Ems,
im Westen durch die westliche Seite der Promenade einschl. der angrenzenden Grundstücke von der Teufelsbrücke bis zum Freckenhorster Tor einschl. Wilhelmsplatz,
im Süden weiter durch die B 64 bis zum Osttor,
im Osten vom Osttor durch die östliche Seite der Klosterpromenade bis zur nördlichen Seite der Ems.

Der beiliegende Plan vom 19.12.1979 im Maßstab 1:2500 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhaltung baulicher Anlagen

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Abbruch, der Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen einer Genehmigung nach § 39 h) BBauG.

§ 3

Versagungsgründe für eine Genehmigung

- (1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
- a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Stadtgestalt, das Orts- oder das Straßenbild prägt oder
 - b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Abbruch, Umbau oder Änderung eines Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage hat die Stadt mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die Möglichkeiten der Erhaltung und Nutzung des Gebäudes sowie die Unterstützung bei der Unterhaltung zu erörtern.
- (2) Die Genehmigung wird durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. Dr. Kluck
Bürgermeister

gez. Christian
Ratsmitglied

gez. Kreimer
Schriftführer

Genehmigung

der Satzung gemäß § 39 h BBauG über die Erhaltung baulicher Anlagen in der historischen Altstadt Warendorfs

Auf Antrag des Stadtdirektors der Stadt Warendorf wird die vom Rat der Stadt Warendorf am 19.12.1979 beschlossene Satzung gemäß § 39 h Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) über die Erhaltung baulicher Anlagen in der historischen Altstadt Warendorfs genehmigt.

Münster, den 22. Januar 1980

L.S.

Der Regierungspräsident
-35.2.2 - 5405 -
Im Auftrag:
gez. Fehmer
Regierungsbaurat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung sowie die Genehmigung des Regierungspräsidenten in Münster vom 22.1.1980 werden gemäß § 36 h in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und § 18 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 23.11.1979, öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Satzung einschl. Plan liegt gemäß § 12 BBauG ab sofort im Zimmer 5 des Nebengebäudes der Stadtverwaltung Warendorf, Münsterwall 11, 4410 Warendorf 1, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr) öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Bundesbaugesetz über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 155 a Abs. 1 und 3 Bundesbaugesetz ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 8. Februar 1980

gez. Karl Kreft
Stellvertretender Bürgermeister

LEGENDE

--- G

WARENDORF

M.1.2500

37

DIESER PLAN ERHÄLT FÜR DIE HISTORIE VON WARENDORF STADT WIEDER DEN WERT DER STADT DER STADTBAU



Stand: 17.10.1994

26/4

Gbde.